



Zipfelmützen e.V.

Satzung Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.12.2024

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesloch unter der Registriernummer VR 350669.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 20.02.2013 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zipfelmützen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Walldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und der Wohlfahrtspflege.
- (2) Im Mittelpunkt der Arbeit des Vereins steht das Wohl der Kinder, deren Entwicklung bestmöglich gefördert werden soll. Die Eltern werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt. Der Verein fördert die Mitwirkung der Eltern an der Vereinsarbeit und die gegenseitige Hilfe von Eltern bei der Betreuung und Erziehung der Kinder.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung von Familien durch Informationsveranstaltungen, Beratung und weitere Angebote
 - b) Förderung des interkulturellen Austauschs, sowie Unterstützung der Integration
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Wissen über die Bedürfnisse von Kindern und die Vorteile kindgerechter Betreuung
 - d) Präventionsarbeit zur frühzeitigen Feststellung von Fehlentwicklungen, Erkrankungen und Behinderungen sowie zur Inanspruchnahme optimaler therapeutischer Hilfen und sonstiger Unterstützungsangebote
 - e) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern Satzung des Zipfelmützen e.V.
 - f) Betrieb von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, insbesondere Kindertagesstätten, einschließlich dazugehöriger Elternarbeit
 - g) das Angebot pädagogischer Hilfen in Schulen und Kindergärten
 - h) Weiterentwicklung von Erziehungs- und Betreuungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kinderbetreuung und Elternarbeit



- i) Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern
- j) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften für Tätigkeiten nach den vorstehenden Buchstaben.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen der Beirat.

(3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Beirat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung gilt als wirksam, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.

(5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands vom Beirat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.

(6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 10% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Beirat festgelegt.

(2) Mit dem Beitritt zum Verein wird der Verein zum Lastschriftinzug der Beiträge ermächtigt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben bzw. Daten zu übermitteln und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Beirat
- c) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Beiratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Beirats, wobei sie Vorsitz und Stellvertretung festlegen kann, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit
- b) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen, insbesondere Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Beirat vorgelegte Beschlussgegenstände
- d) Wahl und Abwahl von zwei bis drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, im Falle der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers kann auf die Wahl verzichtet werden
- e) ab einem Jahresumsatz von 2 Millionen Euro fakultativ, ab 5 Millionen Euro verpflichtend Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Beirats einschließlich Jahresabschluss und des Berichts des Prüfungsausschusses bzw. wesentlicher Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Beirats
- h) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Beirats
- i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Beiratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 2 auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung



erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel, aber höchstens fünfzig der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Beirat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Beirat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch ein vor oder zu Beginn der Versammlung benanntes Mitglied des vertretungsberechtigten Organs ab.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat trifft zusammen mit dem Vorstand strategische Grundsatzentscheidungen, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt sind. Vorstand und Beirat sind hierbei gleich stimmberechtigt. Strategische Grundsatzentscheidungen bedürfen der 2/3 Mehrheit und können nur von Beirat und Vorstand gemeinsam getroffen werden. Der Beirat hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

(2) Der Beirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung diesen nicht schon bestimmt hat.

Bei der Besetzung des Beirats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche oder fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Beirat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre sind. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder seinen Tochtergesellschaften angestellt sein oder ein Vorstandsamt wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Beirat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Beiratsmandat.

(3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Beirats im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Bei Unterschreiten der



Mindestmitgliederzahl des Beirats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
- b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
- c) Beratung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Finanzplanung. Die Entscheidung über die Finanzplanung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Beratung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
- f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung oder Delegation an den Vorstand
- g) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts
- h) Feststellung des Jahresabschlusses
- i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis g) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
- k) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Vereins an Gesellschaften und Genossenschaften
- l) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
- m) Beratung zusammen mit dem Vorstand einer Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat.

(5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer durch zwei Beiratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.

(6) Die mitgliedschaftlichen Rechte in Gesellschaften und Genossenschaften nimmt der Beirat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr, die an Weisungen des Beirats gebunden sind. Der Beirat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich für maximal drei Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.

7) Zu Sitzungen des Beirats wird von dem/der Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per email eingeladen. Der Beirat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.

Der Beirat kann weitere Personen, die über kein Stimmrecht verfügen, zu Beratungszwecken zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, sofern keine strategische Grundsatzentscheidung nach § 8 (1) getroffen werden soll.

9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.



(10) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

(12) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb der bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Beirats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

(13) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(14) Der Beirat kann nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Beirat und Vorstand erlassen. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

(15) Einmal jährlich ist dem Beirat schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern sowie nahestehenden Personen zu berichten

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Beirat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen vor Beginn des Vergütungszeitraums.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Beirat erklären.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Beirats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereins und sorgt in den Bereichen strategische Ausrichtung, Personal und in finanziellen sowie juristischen Belangen für die Zukunftsfähigkeit des Vereins.



Änderungen, die wesentlich, dauerhaft, gemeingütig oder wirtschaftlich weitreichend sind, sind mit dem Beirat zu beraten.

§ 10 Besondere Vertreter

(1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.

(2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Beirat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.

(2) Vorstand und Beirat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.

(3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Beirat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Beirat beschließt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Der Beirat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Apfelbäumchen e.V. mit Sitz in Nußloch, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften